



*Amtsblatt*

*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 23

Lübben (Spreewald), den 29. November 2014

Nummer 13





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
  - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Frank Neumann, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
  - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**IMPRESSUM**

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung Wahlvorschläge                    | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung Einsicht in das Wählerverzeichnis | Seite 3 |
| 3. Bekanntmachung Wahltag                           | Seite 4 |

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) am 18. Januar 2015

Für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) hat der Wahlausschuss der Stadt Lübben (Spreewald) in seiner Sitzung am 18. November 2014 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

**1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Rolle, Susann  
Geburtsjahr 1979  
Bachelor of Laws  
Ahornallee 24 b  
Bad Saarow

**3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Kolan, Lars  
Geburtsjahr 1973  
Dipl.-Finanzwirt  
Lindenstraße 20  
Golßen

**6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)**

Rieger, Andreas  
Geburtsjahr 1963  
Architekt  
Zum Kanal 16  
Lübben (Spreewald)

**8 Einzelwahlvorschlag Dommaschk**

Dommaschk, Andreas  
Geburtsjahr 1964  
Amtdirektor  
Berliner Chaussee 75  
Lübben (Spreewald)

**9 Einzelwahlvorschlag Michaelis**

Michaelis, Mathias  
Geburtsjahr 1959  
Rechtsanwalt  
Spielbergstraße 3  
Lübben (Spreewald)

**10 Einzelwahlvorschlag Nitsch**

Nitsch, Karsten  
Geburtsjahr 1961  
Betriebswirt, selbstständig  
Eschenallee 29  
Lübben (Spreewald)

**11 Einzelwahlvorschlag Schneider**

Schneider, Peter  
Geburtsjahr 1967  
Verwaltungsfachwirt  
Gartenstraße 9 D  
Lübben (Spreewald) OT Steinkirchen

Lübben (Spreewald), 21.11.2014

*Ute Dybski*

Ute Dybski  
Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald)

## Öffentliche Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) am 18. Januar 2015

#### 1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Lübben (Spreewald) wird in der Zeit

**vom Montag, dem 29. Dezember 2014, bis zum Freitag, dem 2. Januar 2015,**

in der Verwaltung der

**Stadt Lübben (Spreewald)**

**Fachbereich II/Ordnung, Bildung und Soziales**

**Bürgerbüro (Zimmer 116)**

**Poststraße 5**

**15907 Lübben (Spreewald)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	29. Dezember 2014	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	30. Dezember 2014	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	31. Dezember 2014	Rathaus geschlossen
Donnerstag	01. Januar 2015	Rathaus geschlossen
Freitag	02. Januar 2015	09.00 bis 14.00 Uhr Telefonische Rufbereitschaft <b>Tel.-Nr.: 03546 79-2506</b>

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes i.V.m. § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

#### 2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, spätestens jedoch am 02. Januar 2015, bis 14 Uhr, bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich II/Ordnung, Bildung und Soziales, Bürgerbüro (Zimmer 116), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

#### 3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19. Dezember 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Personen, ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens am 03. Januar 2015** bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

#### 5. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### 6. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - b) deren Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
  - c) deren Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum Freitag, dem 16. Januar 2015, 18.00 Uhr im Bürgerbüro (Zimmer 116) der Stadt Lübben (Spreewald) schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

In den Fällen nach Punkt 6 a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel;
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag;

- ein amtlicher, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lübben (Spreewald) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

### 8. Briefwahl

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser **spätestens am Wahltag, dem 18. Januar 2015, bis 18.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald) eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein;
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

### 9. Stichwahl

Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zu gestellt.

Lübben (Spreewald), 20.11.2014

  
Lutz Gottheiner  
2. Stellvertreter des Bürgermeisters

## Wahlbekanntmachung

### für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) am 18. Januar 2015

1. Am Sonntag, dem **18. Januar 2015** findet die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald)** statt.  
Die Wahl dauert jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet, die Stadt Lübben (Spreewald), ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	Barriere- freiheit
1	Nord 1	2. Grundschule, Wettiner Straße 1	ja
2	Nord 2	Paul-Gerhardt-Gymnasium, Berliner Chaussee 2	ja
3	Nord 3	Kita „Spreewald“, Beethovenweg 16	ja
4	Nord/West	Sportstätte „Völkerfreundschaft“, Spielbergstraße	ja
5	West	Baubetriebshof, Puschkinstraße 5A	ja
6	Mitte	Rathaus, Poststraße 5	ja
7	Mitte/Ost	Spreewald-Schule, Am kleinen Hain 30	ja
8	Ost	1. Grundschule, Dreilindenweg 20	ja
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hartmannsdorfer Landstr. 20	ja
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus, Mühlenweg 10	ja
11	Treppendorf	Feuerwache Treppendorf, Heideweg 30	ja
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstraße 12 A	ja
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	ja
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstraße 54	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19. Dezember 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) in den Räumen 005 (Briefwahlbezirk 9008) und 207 (Briefwahlbezirk 9007) des Rathauses der Stadt Lübben (Spreewald) in der Poststraße 05 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 18. November 2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. Für die Wahl gilt:  
Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben.  
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.  
**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**  
Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets/Wahlkreises  
oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der **Stadt Lübben (Spreewald)**  
**Fachbereich II/Ordnung, Bildung und Soziales**  
**Bürgerbüro Zimmer 116**  
**Poststr. 05**  
**15907 Lübben (Spreewald)**  
jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.  
Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (siehe Nummer 1) endet die Frist am 15. Februar 2015, um 18.00 Uhr.

- Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin der Stadt Lübben (Spreewald) darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.  
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:  
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.
11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 15. Februar 2015 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 18. Januar 2015 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.  
Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 18. Januar 2015 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.  
Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
12. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübben (Spreewald), 20.11.2014



Frank Neumann  
Stellvertreter des Bürgermeisters





